

KAUFMÄNNISCHE BERUFSMATURITÄT

für Berufslernende – KVM

- **Reglement über die Zulassung
und die Promotion**
- **Reglement über die
Berufsmaturitätsprüfungen**

I Reglement über die Zulassung und die Promotion für die berufsbegleitende kaufmännische Berufsmaturität– KVM

Aufgrund dieser Gesetze und Verordnungen erlässt die Handelsschule KVS das nachstehende Reglement über die Zulassung und die Promotion für die berufsbegleitende kaufmännische Berufsmaturität– KVM:

- *Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13.12.2002*
- *Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19.11.2003*
- *Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30.11.1998, Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)*
- *Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, kaufmännische Richtung vom 4.2.2003, Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)*
- *Kantonales Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006*
- *Kantonale Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006*

1. Zulassung

Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung ins erste Semester erfolgt über eine schriftliche Aufnahmeprüfung in den Fächern *Deutsch, Französisch, Englisch* und *Mathematik*. Die Prüfung umfasst den Unterrichtsstoff der dritten Klasse Sekundarschule des Kantons Schaffhausen.

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der drei Fachnoten mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine Fachnote ungenügend ist.

- *Fachnote Deutsch*: Text verfassen (50%) und Sprachübung (50%)
- *Fachnote Fremdsprachen*: Französisch (50%) und Englisch (50%)
- *Fachnote Mathematik*

Die Aufnahmeprüfung wird mit derjenigen des Berufsbildungszentrums Schaffhausen (BBZ) koordiniert und findet im Quartal zwischen den Frühlings- und Sommerferien statt. Datum, Ort und Zeiten werden in der regionalen Presse und im Schulblatt der Kantone Schaffhausen und Thurgau ausgeschrieben.

Antragsrecht der Sekundarlehrerinnen und -lehrer

Rund zwei Wochen nach der Aufnahmeprüfung findet die Promotionskonferenz statt, zu der die Sekundarlehrerinnen und -lehrer eingeladen werden, deren Schüler die Aufnahmeprüfung abgelegt haben. Die Sekundarlehrerinnen und -lehrer haben das Recht, Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, sich aber durch gute Leistungen und gute Arbeitshaltung auszeichnen, in die Berufsmaturitätsklasse zu empfehlen. Diese Empfehlung gilt nur für Grenzfälle, d. h. für Kandidaten mit mindestens 11,0 Punkten. Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Promotionskonferenz über Annahme oder Ablehnung solcher Empfehlungen.

Prüfungsfreie Aufnahme

Schülerinnen und Schüler, die mindestens ein Jahr erfolgreich die Kantonsschule Schaffhausen oder eine gleichwertige Schule besucht haben, werden prüfungsfrei aufgenommen.

2. Promotion und Ausschluss

Zeugnis

Alle Fachnoten werden in den Semesterzeugnissen festgehalten. Es werden nur ganze und halbe Noten erteilt, wobei 1 die schlechteste, 6 die beste ist. Aufgrund der Zeugnisnoten entscheidet die Schule über die Promotion.

Definitive und provisorische Promotion

Die definitive Promotion ins zweite Semester erfolgt, wenn

- der Durchschnitt der KVM-Zeugnisnoten mindestens 4,0 beträgt;
- höchstens zwei KVM-Zeugnisnoten ungenügend sind;
- die Differenz der ungenügenden KVM-Zeugnisnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt.

KVM-Fächer sind: **Grundlagenfächer** *Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte und Staatslehre, Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht (VBR), Mathematik*; **Schwerpunktfach** *Finanz- und Rechnungswesen (F+R)*; **Ergänzungsfach** *Wahlpflichtfach*

Provisorisch wird ins nächste Semester promoviert, wer eine oder mehrere dieser drei Bedingungen nicht erfüllt.

Im Laufe der Lehre darf man nicht mehr als einmal provisorisch promoviert werden. Wer zum zweiten Mal provisorisch promoviert würde, muss den Berufsmaturitäts-Lehrgang abbrechen.

3. Rekursmöglichkeit und Rekursinstanz

Gegen schulische Semesternoten und gegen Zulassungs- und Promotionsentscheide kann innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden.

Der Einspracheentscheid der Schulleitung ist innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs bei der Berufsmaturitätskommission anfechtbar.

Entscheide der Berufsmaturitätskommission können innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

4. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 30. April 2008 in Kraft. Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 2. Dezember 2004.

Die Vorsteherin des Erziehungsdepartements des Kantons Schaffhausen

Rosmarie Widmer Gysel

II Reglement über die Berufsmaturitätsprüfungen für die berufsbegleitende kaufmännische Berufsmaturität– KVM

Aufgrund dieser Gesetze und Verordnungen erlässt die Handelsschule KVS das nachstehende Reglement über die Zulassung und die Promotion für die berufsbegleitende kaufmännische Berufsmaturität– KVM:

- *Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13.12.2002*
- *Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19.11.2003*
- *Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30.11.1998, Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)*
- *Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, kaufmännische Richtung vom 4.2.2003, Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)*
- *Kantonales Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006*
- *Kantonale Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006*

1. Zulassung

Zu den Berufsmaturitätsprüfungen zugelassen wird, wer die dreijährige Ausbildung der berufsbegleitenden Kaufmännischen Berufsmaturität der Handelsschule KVS besucht und die Promotionsbedingungen erfüllt hat.

2. Zeitpunkt

Die Prüfung wird am Ende des letzten Semesters durchgeführt, in welchem das Fach unterrichtet wird.

Die Prüfungen, die im sechsten Semester stattfinden, fallen zeitlich mit den ordentlichen Lehrabschlussprüfungen zusammen.

3. Prüfungsorganisation

Die von der Kantonalen Berufsmaturitätskommission bestimmte Prüfungsleitung ist verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Administration der Berufsmaturitätsprüfungen.

Die Berufsmaturitätsprüfungen werden von den in den Klassen unterrichtenden Lehrkräften als Examinatorinnen/Examinatoren und von Expertinnen/Experten abgenommen. Dies sind in der Regel externe Fachleute, die auf Vorschlag der Prüfungsleitung zugezogen und von der Berufsmaturitätskommission genehmigt werden. Die Fachhochschulen sollen dabei angemessen vertreten sein.

4. Prüfungskommission

Die Kantonale Berufsmaturitätskommission hat die Aufsicht über die Abschlussprüfungen, bestimmt die Prüfungsleitung, genehmigt die Expertinnen/Experten und ist Rekursinstanz. Für die betrieblichen Prüfungen ist die Kreiskommission des Kantons Schaffhausen zuständig.

5. Art der Prüfungen

Die Berufsmaturitätsprüfungen bestehen aus mündlichen und schriftlichen schulischen Prüfungen.

6. Prüfungsfächer

Fachbereiche	Prüfungsart		Zeitpunkt
	Schriftlich	Mündlich	
Deutsch	X	X	6. Sem.
Französisch	X	X	6. Sem.
Englisch	X	X	6. Sem.
Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht (VBR)	X		6. Sem.
Mathematik	X		4. Sem.
Finanz- & Rechnungswesen	X		6. Sem.

7. Prüfungsstoff, Prüfungsdauer, Hilfsmittel

Diesbezügliche Einzelheiten werden in einer separaten Wegleitung geregelt.

8. Anerkannte Zertifikate und Diplome

Die Berufsmaturitätsprüfung kann in einzelnen Fächern ganz oder teilweise durch ein anerkanntes externes Diplom/Zertifikat ersetzt werden. Bei Fremdsprachen muss eine externe Prüfung dem Niveau B2 entsprechen (vgl. Aide-mémoire IV der Eidg. Berufsmaturitätskommission Revision Anhang 2007).

Im Fach *Französisch* wird im 6. Semester das DFP S B2 (Diplôme de français professionnel Secrétariat B2) abgelegt. Das externe Resultat wird gemäss den Richtlinien der EBMK in eine Prüfungsnote umgerechnet. Die Prüfungsnote und die Erfahrungsnoten zählen hälftig für die Gesamtnote der Berufsmaturitätsprüfung in diesem Fach.

Im Fach *Englisch* wird im 6. Semester das FCE-Examen (First Certificate in English) abgelegt. Das externe Resultat wird gemäss den Richtlinien der EBMK in eine Prüfungsnote umgerechnet. Die Prüfungsnote und die Erfahrungsnoten zählen hälftig für die Gesamtnote der Berufsmaturitätsprüfung in diesem Fach.

9. Ausschluss von den Prüfungen

Die Prüfungsaufgaben sind von den Schülerinnen und Schülern selbstständig unter Aufsicht zu lösen. Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich andere Unredlichkeiten zuschulden kommen lässt, kann von den Prüfungen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsleitung.

10. Notengebung

Zulässige Noten

Die Noten der Berufsmaturitätsprüfungen werden durch ganze oder halbe Noten von 1 bis 6 ausgedrückt, wobei 1 die geringste, 4 eine noch genügende und 6 die beste Leistung bezeichnet.

Notenskala

Wo 100er-Skalen verwendet werden, erfolgt die Umrechnung in ganze und halbe Noten gemäss den offiziellen Umrechnungstabellen (vgl. Anleitungspapiere der Schweizerischen Prüfungskommission).

Externe Diplome werden nach den anerkannten Umrechnungstabellen in ganze und halbe Noten umgerechnet.

Fachnoten in den Prüfungsfächern

Die Leistungen in jedem Prüfungsfach werden mit einer ganzen oder halben Note bewertet. Wo schriftliche und mündliche Prüfungen vorgesehen sind, wird die Gesamtnote der Prüfung auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

Die Fachnote ist der Mittelwert aus dem Prüfungsergebnis und der Erfahrungsnote. Diese ist der Durchschnitt aus den zwei Semesterzeugnisnoten auf eine Dezimale.

Fachnoten in den Fächern ohne Abschlussprüfung

Die Fachnoten der Unterrichtsfächer, in denen keine Abschlussprüfung abgelegt wird, entsprechen den jeweiligen Erfahrungsnoten. Diese sind der Durchschnitt aus den letzten zwei Semesterzeugnisnoten auf eine Dezimale.

Notendurchschnitt des Berufsmaturitätszeugnisses

Der Notendurchschnitt der Berufsmaturität ist der Mittelwert aus den folgenden 8 Fachnoten auf eine Dezimale:

Grundlagenfächer

- Deutsch
- Französisch
- Englisch
- Geschichte und Staatslehre
- Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht (VBR)
- Mathematik

Schwerpunktfach

- Finanz- und Rechnungswesen (F+R)

Ergänzungsfächer

- Wahlpflichtfach

11. Bestehensbedingungen

Die Berufsmaturitätsabschluss ist bestanden, wenn

- der Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4,0 beträgt;
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind;

- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 den Wert 2,0 nicht übersteigt.

Das Berufsmaturitätszeugnis wird abgegeben, wenn sowohl die Bestehensbedingungen für die Berufsmaturität als auch die Voraussetzungen für den Erwerb des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als Kauffrau/Kaufmann mit erweiterter Grundbildung (E-Profil) erfüllt sind.

12. Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsleitung eröffnet die Prüfungsergebnisse.

13. Prüfungswiederholung

Wer nicht bestanden hat, kann den Berufsmaturitätsabschluss einmal wiederholen, frühestens ein Jahr später bei der nächsten ordentlichen Prüfung.

Dabei werden nur jene Fächer geprüft, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Fachnote erreicht wurde.

In Prüfungsfächern gilt bei der Wiederholung der Mittelwert aus dem Prüfungsergebnis als Fachnote ohne Berücksichtigung der Erfahrungsnoten.

In Fächern, in denen die Berufsmaturitätsprüfung nicht wiederholt werden muss, wird die Fachnote des ersten Abschlusses übernommen.

An die Stelle ungenügender Erfahrungsnoten in Fächern, die nicht geprüft wurden, tritt bei der Wiederholung eine Prüfung.

Wird zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung der ordentliche Berufsmaturitätsunterricht besucht, so werden die neuen Zeugnisnoten als Erfahrungsnote für die Berechnung der Fachnote berücksichtigt.

Für die Gesamtnote zählen die Fachnoten der wiederholten Berufsmaturitätsprüfung.

14. Rekursmöglichkeit und Rekursinstanz

Bei Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung kann vom Prüfling gegen den Prüfungsentcheid innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden.

Der Einspracheentscheid der Schulleitung ist innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs bei der Berufsmaturitätskommission anfechtbar.

Entscheide der Berufsmaturitätskommission können innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

15. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 30. April 2008 in Kraft. Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 2. Dezember 2004.

Die Vorsteherin des Erziehungsdepartements des Kantons Schaffhausen


Rosmarie Widmer Gysel